

Satzung der Sächsischen Landjugend e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Sächsische Landjugend (SLJ) ist der freie Zusammenschluss der Jugend des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden im Vereinsregister unter der Nummer VR 986 eingetragen.
2. Die Sächsische Landjugend hat ihren Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Die SLJ erstrebt im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland die Herausbildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten Bürgern und Persönlichkeiten, die offen sind für die Probleme ihrer Umwelt, insbesondere für die des ländlichen Raumes.
2. Die SLJ ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendhilfe und
 - b) die Förderung der Jugendbildung
 - c) die Förderung der Jugendverbandsarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - zu a) - die Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen auf weltanschaulichen, kulturellen und politischen Gebieten sowie Veranstaltungen, die der charakterlichen Formung der jungen Menschen dienen,
 - die Beratung und Begleitung von Jugendgruppen und Jugendclubs im Sinne der Satzungszwecke,
 - die Durchführung von internationalen Begegnungen sowie von Maßnahmen, die den Jugendaustausch mit ausländischen Staaten dienen.
 - zu b) - die Organisation und Durchführung von gezielten beruflichen Bildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen und staatlichen Behörden, die der Förderung des landwirtschaftlichen Berufsnachwuchses dienen,
 - die Organisation und Durchführung von Berufswettbewerben auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft,

- die Organisation und Durchführung des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches auf allen kulturellen und gesellschaftlichen Gebieten,
 - die Initiierung von wissenschaftlichen Projekten, die die Bildung von Jugendlichen fördern,
 - die Organisation und Durchführung von Seminaren, die der Vermittlung von Kenntnissen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen zum Ziel haben,
 - die Kooperation mit Behörden und Mitwirkung zu umwelterhaltenden Maßnahmen,
 - die Organisation und Durchführung von Workshops, die Jugendliche zur eigenen künstlerischen und kulturellen Betätigung befähigen.
- Zu c) - die Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen zur Jugendverbandsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft des ländlichen Raumes, namentlich an eine Organisation der Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder für Zwecke der Wohlfahrt zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sächsischen Landjugend e.V. können sein:
 - a) Regionalverbände,
 - b) alle Jugendgruppierungen des ländlichen Raumes (nachfolgend genannt Landjugendgruppen) und juristische Personen, welche diese Satzung anerkennen,
 - c) jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwillige Austrittserklärung, die jedoch mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erfolgen muss,
 - c) durch Ausschluss durch den Vorstand bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen. Vor Beschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit der schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme eingeräumt werden.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.

4. Personen, die eine wesentliche Leistung für die Jugendarbeit im ländlichen Raum erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt zur Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können jegliche Förderung, welche die SLJ ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Arbeit gewährt, in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Aufgaben und Ziele der SLJ nach besten Kräften einzusetzen und ihrer gem. § 6 geregelten Beitragspflicht nachzukommen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SLJ.
Sie wird in Form einer Delegiertenversammlung einberufen.
Bei der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) je Landjugendgruppe bzw. Verein max. drei Delegierte und
- b) Einzelmitglieder.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt drei Tage nach Versand an die letzte schriftlich angegebene Adresse des Mitgliedes als zugestellt.

Die Tagesordnung kann auf Antrag der Mitgliederversammlung ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch einen der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorherige Aussprache an eine Wahlkommission übergeben werden.

Der Versammlungsleiter legt einen Protokollführer fest. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimme. Beschlüsse zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins regeln § 13 und § 14.

Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die Interessen des Vereins das erfordern oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder das schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- die Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Beitrages,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- die Wahl und Abberufung der Revisionskommission.

In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen für den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Beginn der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. Die Regionalverbände können je einen Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand delegieren.
3. Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden und gegebenenfalls weitere Vorstandsfunktionen. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die seine Arbeitsweise sicherstellt und regelt.
4. Der Vorstand ist mindestens viermal im Jahr durch die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter mindestens eine Woche im Voraus einzuberufen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit und sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift hat Ort, Datum, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können zugelassen und mit beratender Stimme gehört werden.

Die Vorstandspflichten bestehen in

- der Festlegung der Richtlinien für den gesamten Arbeitsbereich der SLJ,
- der Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- der Veranlassung der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- der Erstellung des Jahresberichtes,
- der Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- der Kontrolle der Wahrung des Vereinszwecks,
- .

§ 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.

§ 11 Wahlen zum Vorstand

1. Wählbar sind nur Mitglieder.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Der Vorstand wird aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in müssen zum Wahltag volljährig sein.

3. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint hat. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen.
Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Ja - Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer mit einfacher Mehrheit kooptieren.

§ 12 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei volljährigen Mitgliedern und wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Art der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
Die Revisionskommission hat die Aufgabe der jährlichen unabhängigen Kassenprüfung und der Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Schriftliche Stimmabgaben sind zulässig. Die Vorsitzenden und der/die Geschäftsführer/in sind gemeinsam die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt.
Bei der Auflösung des Vereines gelten die Bestimmungen unter § 3 (Punkt 3.) dieser Satzung.

§ 15

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die durch das Finanzamt oder das Amtsgericht gefordert werden, vorzunehmen.
Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Januar 2012 beschlossen.